

→ Regressanspruch des SVTr gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer wegen Verletzung eines AN bei Reparatur eines Anhängers

§ 333 Abs 1 ASVG; § 1 Abs 1, § 2 Abs 1 Z 2, §§ 3, 59 Abs 1 lit a, § 104 Abs 1 lit a KFG; § 2 Abs 1 KHVG; § 1 EKHG; Art 8.3 AKHB 1995

Auch ein Anhänger ist ein „Verkehrsmittel“ nach § 333 Abs 3 ASVG. Die Reparatur an einem selbständig obligatorisch haftpflichtversicherten abgestellten Anhänger ist ferner eine „Verwendung“

iSd § 2 Abs 1 KHVG. Dafür besteht Versicherungsschutz als Voraussetzung für die Ausnahme vom DG-Haftungsprivileg gem § 333 Abs 3 ASVG, für dessen Anwendung es genügt, dass der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel „eingetreten“ ist (hier: herunterfallende Rampe zufolge unsachgemäßem Umbau); dass der Unfall auch „beim Betrieb“ vorgefallen sein muss, ist hingegen nicht erforderlich.

ZVR 2013/176

§ 333 Abs 1 ASVG;
§ 1 Abs 1, § 2 Abs 1 Z 2, §§ 3, 59 Abs 1 lit a, § 104 Abs 1 lit a KFG;
§ 2 Abs 1 KHVG;
§ 1 EKHG;
Art 8.3 AKHB 1995

OGH 19. 1. 2012, 2 Ob 178/11 g (OLG Graz 9. 6. 2011, 2 R 88/11 w; LG Klagenfurt 7. 3. 2011, 24 Cg 39/09 f)

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Die Bekl war Kfz-Haftpflichtversicherer eines Tiefladeranhängers, dessen Halterin die H GmbH war. Am 9. 6. 2006 führte ein Angestellter der Halterin an dem auf dem Betriebsgelände der Halterin abgestellten Anhänger Arbeiten durch. Als der AN der Halterin mit seinen Arbeiten beinahe fertig war, wurde er von der rechts herabfallenden Rampe des Anhängers getroffen und schwer verletzt. Im Jahr 1999 oder 2000 wurde der Anhänger bei der Halterin unter Anleitung ihres Gf und Alleingesellschafters umgebaut. Dabei wurden Federn durch einen Hydraulikzylinder ersetzt. Der Umbau war nicht sachgemäß, weil keine Schlauchbruchsicherung eingebaut wurde und keine ordnungsgemäße Sicherung der Rampe an der Seite erfolgte. Dies war für die Verletzung des AN kausal.

Das BerG hob die E auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und E an das ErstG zurück.

Der OGH gab dem hiegegen erhobenen Rek der bekIP nicht Folge.

Aus der Begründung:

[Gesetzliche Regeln über Anhänger]

Der Gesetzgeber bezieht sich in der Bestimmung des § 333 Abs 3 ASVG nicht nur auf Kfz, für die eine erhöhte Haftpflicht besteht, sondern – allg – auf „Verkehrsmittel“. IdS führt *Neumayr* in *Schwimann*, Praxiskommentar³ § 333 ASVG Rz 60 (vgl. *Teschner/Widlar/Pöltner*, ASVG III § 333 Anm 8) aus, dass auch Motorfahräder, Eisenbahnen, Seilbahnen und Schlepplifte sowie Luftfahrzeuge iSd LFG unter diese Bestimmung fallen. Zur Qualifikation von Anhängern wird nichts ausgesagt, es lässt sich daher aus diesen Literaturmeinungen weder positiv noch – wie die RekWerberin meint – negativ eine Aussage treffen.

Das KFG nimmt wiederholt auf Anhänger Bezug. So regelt bereits § 1 Abs 1, dass das Gesetz auf Kfz und Anhänger, die auf Straßen mit öff Verkehr verwendet werden, anzuwenden ist. § 2 Abs 1 Z 2 KFG definiert den Anhänger als ein nicht unter Z 1 (Kfz) fallendes Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kfz auf Straßen gezogen zu werden. § 3 KFG enthält besondere Vorschriften für die Einteilung von Kfz und Anhängern. Weiters dürfen nach § 104 Abs 1 lit a KFG mit Kfz grundsätzlich nur zum Verkehr zugelassene Anhänger gezogen werden. Für solche zum Verkehr zugelassenen Anhänger bestimmt aber wiederum § 59 Abs 1 lit a KFG die HaftpflichtVerspflicht, die auch den Anhänger im abgehängten Zustand decken muss (vgl. *Grubmann*, KHVG³ [II/1] § 59 KFG Anm 4).

Bedenkt man, dass durch § 333 Abs 3 ASVG eine Ausnahme vom DG-Haftungsprivileg bei (Kfz-)HaftpflichtVers dergestalt getroffen werden sollte, dass iZm der Verpflichtung zur Entrichtung von (Kfz-)HaftpflichtVersPrämien in der obligatorischen HaftpflichtVers für diesen haftpflichtversrechtl orientierten Bereich die Anwendung des Haftungsprivilegs ausgeschlossen wird (*Neumayr*, aaO Rz 56) und dass nach den genannten Bestimmungen des KFG für einen – wie hier – zum Verkehr zugelassenen Anhänger eine Pflicht zur HaftpflichtVers besteht, fallen auch solche Anhänger – trotz des weitergehenden Wortlauts

Wichtige Klarstellung, dass es für die Ausnahme vom DG-Haftungsprivileg und einen Zugriff auf die Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 333 Abs 3 ASVG nicht auf eine Haftung des Halters nach § 1 EKHG, sondern bloß auf eine Einstandspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers nach § 2 KHVG ankommt.

[Klagebegehren]

Die Kl (SVTr) begehren den Ersatz von für den verunfallten AN erbrachten, der Höhe nach unstrittigen Leistungen, sowie die Feststellung der Haftung der Bekl für sämtliche künftige Pflegeaufwendungen der Kl im Rahmen der VersSumme. Sie brachten vor, der Unfall sei darauf zurückzuführen, dass die Hebeanlage unsachgemäß umgebaut worden sei. Der Unfall habe sich beim Betrieb des Tiefladers ereignet, wobei das Lösen der Ladeklappe infolge fehlender Rückschlagsicherung und Versagen der Rückhaltegurte eine außergewöhnliche Betriebsgefahr zusätzlich zum Verschulden des Halters darstelle.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl wandte dagegen ein, dass sich der Anhänger nicht im Betrieb iSd EKHG befunden habe. Auch eine Deckungspflicht aus der „Verwendung“ des Fahrzeugs iSd § 2 Abs 2 KHVG scheidet aus, weil nach Art 8.3 der AKHB 1995, die dem VersVertrag zugrunde gelegen seien, Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken ausgeschlossen seien. Im Übrigen sei der Arbeitsunfall auf das Alleinverschulden des Verletzten zurückzuführen, der die seinerzeitigen Umbauarbeiten selbst durchgeführt, sich unachtsam verhalten und in den Bereich der ungesicherten Auffahrtsrampe begeben habe.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem KlBegehren statt.

(2 Ob 316/97 b ZVR 2000/42) – unter den Begriff des „Verkehrsmittels“ iSd § 333 Abs 3 ASVG. Die Ausnahmeregelung dieser Bestimmung umfasst sämtliche durch eine HaftpflichtVers gedeckte Schäden (RIS-Justiz RS0085140; RS0085182; RS0109871) und stellt ausschließlich auf die obligatorische HaftpflichtVers ab (9 ObA 48/11 s; 2 Ob 316/97 b).

[„Verwendung“ iSd § 2 Abs 1 KHVG]

Nach der stRsp liegt der „Verwendung“ iSd § 2 Abs 1 KHVG ein weiterer Begriff zugrunde als dem „Betrieb“ nach § 1 EKHG (RIS-Justiz RS0116494). Auch dass ein Reparaturvorgang an einem Kfz als vom Begriff der Verwendung iSd § 2 Abs 1 KHVG umfasst anzusehen ist, wurde bereits judiziert (7 Ob 46/05 y RIS-Justiz RS0088976 [T 10]). Dies muss nach Ansicht des erK Sen auch für einen selbständig haftpflichtversicherten, abgestellten Anhänger gelten.

Dem EKHG dagegen unterliegen Anhänger – weil sie zwar Fahrzeuge, aber nicht Kfz sind – für sich allein grundsätzlich nicht (2 Ob 301/04 k).

Auch aus dem vom Rek zit Art 8.3. AKHB 1995, wonach Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichem Zweck nicht vom VersSchutz umfasst sind, ist – wie bereits das BerG ausgesprochen hat – nichts zu gewinnen. Im Gegensatz zu den Ausführungen der RekWerberin kann in der Reparatur des Anhängers keine „Verwendung zu einem ähnlichen Zweck“ gesehen werden.

[Für Durchbrechung des DG-Haftungsprivilegs nicht maßgeblich, dass Unfall auch „beim Betrieb“ erfolgte]

§ 333 Abs 3 ASVG normiert, dass eine Ausnahme vom DG-Haftungsprivileg dann besteht, wenn der Ar-

beitsunfall durch ein Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb aufgrund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht. Dass aufgrund dieser Bestimmung der Unfall „beim Betrieb“ vorgefallen sein muss, ergibt sich aus der Bestimmung – entgegen der Auffassung der RekWerberin – nicht. Hier ist aber der Unfall durch das Verkehrsmittel, nämlich den Anhänger und seine herunterfallende Rampe, eingetreten.

[Wegen Verschuldenshaftung Eingehen auf Frage, ob § 1014 ABGB gesetzliche Haftpflichtbestimmung iSv § 2 Abs 1 KHVG, entbehrlich]

Auf die vom BerG und Rek angeführte Judikaturdivergenz zur Frage, ob § 1014 ABGB als „gesetzliche Haftpflichtbestimmung“ iSd § 2 Abs 1 KHVG anzusehen ist, braucht ebenfalls nicht näher eingegangen zu werden (vgl nunmehr auch den Lösungsansatz in 2 Ob 109/04 z ZVR 2007/123 [Vonkilch]): Im vorliegenden Fall erfolgte der seinerzeitige unsachgemäße Umbau des Anhängers unter Aufsicht des Gf und Alleingesellschafters der Haltergesellschaft. Damit ist aber davon auszugehen, dass auf Seiten der Halterin des Anhängers ein schuldhaftes – aber nicht vorsätzliches – Verhalten gesetzt wurde. Der VersFall nach dem KHVG ist daher bereits deshalb eingetreten, weil die VersN nach den allg Schadenersatzvorschriften des ABGB für ihr fahrlässiges Fehlverhalten haftet (vgl RIS-Justiz RS0065615; RS0081163). Auf die Frage einer allfälligen verschuldensunabhängigen ges Haftpflicht nach § 1014 ABGB kommt es also nicht mehr an. Zu prüfen bleibt das behauptete Mitverschulden des Verletzten, wie schon das BerG zutreffend ausgeführt hat.

Anmerkung:

1. Die von *Kath* (ÖJZ 2012, 620 ff) bereits besprochene E liegt an der **Schnittstelle mehrerer Rechtsgebiete**, nämlich Haftpflichtrecht (EKHG) und Privatversicherungsrecht (KHVG), Kraftfahrtrecht (KFG) und Sozialversicherungsrecht (ASVG). Wie aber hängen diese Rechtsgebiete zusammen?

2. In einem ersten Schritt seien die **Eckpunkte** dargestellt: Da Kfz gefährliche Sachen sind, hat der Gesetzgeber im EKHG eine verschuldensunabhängige Haftung angeordnet. Um Halter und Fahrer einerseits vor einer existenzbedrohenden Inanspruchnahme zu schützen, dem geschädigten Dritten aber durchsetzbare Schadenersatzansprüche zu gewährleisten, hat er für solche Fälle eine obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung eingeführt. Wird ein AN bei einem Arbeitsunfall verletzt, kommt es – nicht zuletzt aus Gründen der Wahrung des Betriebsfriedens – zu einer Haftungsersetzung durch Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn aber für den AG eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für ein Verkehrsmittel besteht, soll – im wirtschaftlichen Ergebnis jedenfalls – ein Durchgriff des Schadenersatzgläubigers auf die Deckungs-

summe der Kfz-Haftpflichtversicherung ermöglicht werden. Der AG entrichtet für dieses Risiko nämlich eine Prämie, sodass eine Entlastung des Kfz-Haftpflichtversicherers wenig einleuchtend ist. Zudem wird der AG wirtschaftlich nicht belastet, wodurch auch der Betriebsfrieden nicht beeinträchtigt wird.

3. Diese Grundsätze erfahren folgende **Nuancen**: Für einen Anhänger hat der Halter zwar nicht nach dem EKHG einzustehen (2 Ob 301/04 k; *Kath*, ÖJZ 2012, 619, 620); da aber ein Anhänger nach § 2 Abs 1 Z 2 KFG ein Fahrzeug ist, unterliegt er nach § 59 Abs 1 lit a KFG der PflichthaftpflichtVers. Der OGH legt den Begriff „Verwendung“ iSd § 2 Abs 1 KHVG weiter aus als den des Betriebs nach § 1 EKHG, was zur Folge hat, dass der VersN bzw Mitversicherte in weitgehendem Umfang vor einer Inanspruchnahme durch einen geschädigten Dritten geschützt ist, für den geschädigten Dritten aber Schutzlücken bestehen bleiben, was *Reisinger* (ZVR 2006, 109 sowie *ders*, ZVR 2009, 156) kritisiert hat. Bei Fehlen einer Gefährdungshaftung wird der Schaden nur bei Verschulden ersetzt; ist dieses nicht gegeben oder nicht nachweisbar, kann der Geschädigte keinen Ersatz verlangen. *Reisin-*



ger plädiert daher zu Recht für die Angleichung der beiden Begriffe, im Zweifel wohl iS einer Ausdehnung des Begriffs des „Betriebs“ iSv § 1 EKHG so wie bei Verwendung iSv § 2 Abs 1 KHVG.

4. Nach Darstellung der Grundsätze sollen nun einige **Gedanken zum Feinschliff** versucht werden: Im Ausgangspunkt muss man sich in Erinnerung rufen, dass der Gesetzgeber eine Durchbrechung des AG-Haftpflichtprivilegs angeordnet hat, weil es sich bei Kfz um gefährliche Sachen handelt und für diese daher eine Kfz-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben worden ist. Ob der Schadenersatzgläubiger sich in concreto auf einen solchen Gefährdungshafttatbestand stützt oder wegen Nachweises eines – zusätzlichen – Verschuldens seinen Anspruch aus § 1295 ABGB herleitet, soll naturgemäß keine Rolle spielen. Es stellt sich aber schon die Frage, ob auch ein Anhänger als Verkehrsmittel anzusehen sein soll, wenn für diesen – losgelöst von einer Zugmaschine – gar keine Haftung nach dem EKHG gegeben ist.

5. Selbst wenn man das bejaht, stellt sich die Frage, ob man die Gesetzespassage des § 333 Abs 3 Satz 2 ASVG „für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht“ überspielen kann und lediglich darauf abzustellen ist, dass ein Anspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht – und sei es bloß ein solcher aus der Verschuldenshaftung. Der OGH zieht sich darauf zurück, dass nach dem Gesetzeswortlaut der Unfall nicht „beim Betrieb“ erfolgt sein müsse. Formal ist das zutreffend. Bei teleologischer Betrachtung stehen aber Gefährdungshaftung, obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung und Durchbrechung des AG-Haftpflichtprivilegs durchaus in einem inneren Zusammenhang.

6. Stellt man allein auf die Einstandspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers ab, betont man also die Deckung gegenüber der Haftung (nach dem EKHG), gelangt man zu wenig überzeugenden Differenzierungen: Bei Reparatur einer **Maschine**, bei der – wie in der besprochenen E – eine unsachgemäße Sicherheitseinrichtung den AN verletzt, ist der verletzte AN auf Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung beschränkt;

bei Reparatur eines **Kfz** oder sogar eines von einem Kfz gezogenen Anhängers hat er zusätzliche Ansprüche gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer. Die E hat nämlich nicht nur Bedeutung für den Regressgläubiger, sondern mindestens ebenso für den AN, der Schmerzensgeld und durch Sozialversicherungsleistungen nicht gedeckte Schadensspitzen vom Kfz-Haftpflichtversicherer ersetzt verlangen kann, mag das hier auch nicht streitgegenständlich gewesen sein. Dass bei Reparatur eines Anhängers die Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist, was dem AN nützt, bei einer Maschine eine Betriebshaftpflichtversicherung das Risiko abdeckt, was dem AN wegen § 333 Abs 1 ASVG nichts nützt, vermag inhaltlich schwerlich zu überzeugen.

7. Der OGH hat auch Art 8.3 AKHB 1995 im Zusammenwirken mit § 4 Abs 1 Z 4 KHVG nicht zu einer Versagung der Haftung herangezogen. Gem § 4 Abs 1 Z 4 KHVG kann die Deckung ausgeschlossen werden, wenn das Kfz als ortsgebundene Kraftquelle oder einem ähnlichen Zweck verwendet wird. Das war nach Ansicht des OGH nicht gegeben. Nicht näher thematisiert wurde, ob ein solcher Ausschluss für den Fall einer Reparatur grundsätzlich unzulässig ist oder dieser Fall in den AVB nicht ausreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. ME realisiert sich bei der Reparatur eines Kfz und noch weniger bei einem Anhänger die typische Gefährlichkeit eines Kfz, sodass mE keine überzeugenden Gründe gegen einen transparent formulierten Haftungsausschluss sprechen würden.

8. Da bei diesem Sachverhalt so viele Komponenten zu beachten sind, führt die unterschiedliche Gewichtung auch nur einer Einflussgröße zu einem abweichenden Ergebnis. Aber selbst wenn man iS von *Reisinger* den ohnehin schon weiten „Betriebsbegriff“ an den noch weiteren „Verwendungsbegriff“ angleichen würde, bestehen **Bedenken gegen das erzielte Ergebnis**, weil ein Anhänger für sich nicht der Gefährdungshaftung nach dem EKHG unterliegt und keine für ein Kfz typische Gefährlichkeit sich verwirklicht hat.

Christian Huber,
RWTH Aachen



Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 5 Abs 8 StVO

ZVR 2013/177

Verweigerung der freiwilligen Blutabnahme durch den Arzt, Tat ist mit der Weigerung vollendet

I. Wie sich aus dem Wortlaut des § 5 Abs 8 StVO ergibt, ist die Tat durch einen bei einer öff Krankenanstalt diensthabenden Arzt schon dann vollendet, wenn er eine Blutabnahme verweigert. Die weitere Anwesenheit desjenigen im Spital, der eine

Blutabnahme gemäß dieser Bestimmung begehrt hat, ist für die Vollendung der Tat nicht maßgebend.

II. Nach dem klaren Wortlaut des § 5 Abs 8 Z 2 StVO kommt es nur auf das Verlangen einer Blutabnahme durch einen Probanden und auf den Hinweis des Probanden an, dass bei ihm eine Atemluftuntersuchung iSd § 5 Abs 2 StVO eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben habe. Wird einem solchen Begehren durch einen Arzt nicht entsprochen, so liegt bereits eine Verweigerung vor. Es ist daher auch nicht erforderlich, dass in der Tatanlastung der Zweck der Blutabnahme („zum Zwecke der Weiterleitung an die Polizei“) angeführt wird, zumal